

Wachsame Augen

Gefahrguttransporte sicher und vorschriftenkonform abzuwickeln, erfordert eine gute ORGANISATION: ein Blick in die Praxis eines mittelständischen Unternehmens.

Von Klaus Ridder, Königswinter*

Firmen wollen in erster Linie Produkte wirtschaftlich herstellen, um sie Gewinn bringend zu verkaufen. Doch es sind eine Reihe von Auflagen zu beachten, vor allem wenn gefährliche Stoffe und Güter beteiligt sind. Um diese Auflagen zu erfüllen und reibungslose Abläufe in der Praxis zu ermöglichen, bedarf es einer hervorragenden Organisation: wie beim mittelständischen Unternehmen Bernd Schwegmann im rheinland-pfälzischen Grafschaft-Geldorf.



Fotos: Ridder

Der Gefahrgutbeauftragte Theo Schäfer (links) nimmt auch Aufgaben als beauftragte Person wahr, indem er dem Fahrer (rechts) die Begleitpapiere übergibt. Den über See gehenden Container hat der Mitarbeiter gekennzeichnet, der die Gefahrgüter als beauftragte Person auch gestaut hat.

In einem Betrieb dieser Größenordnung muss die Gefahrgutabwicklung von der Klassifizierung bis zum Verladen – aber auch bei der Annahme von Gefahrgutsendungen – strukturiert ablaufen, und der Mitarbeiterstab ist effizient einzusetzen. Instrumente, um die Verantwortung an die Beteiligten laut § 9 GGVSE rechtssicher zu delegieren, sind unter anderem Stellenbeschreibungen (siehe **Kasten**), in denen dem Stelleninhaber übertragene Aufgaben und Kompetenzen festgelegt sind. Das **Organigramm** zeigt, wie die Verantwortlichkeiten

bei der Gefahrgutabwicklung innerhalb des Unternehmens verteilt sind. Daraus ist auch zu erkennen, welche Position der Gefahrgutbeauftragte innehat, und es ist gleichzeitig Instrument für die Bekanntmachung laut § 1 Abs. 3 GbV.

Die schriftliche Bestellung von weiteren Betriebsbeauftragten ist im Rahmen des betrieblichen Managementsystems durch eine Verfahrensanweisung geregelt. Sie erfolgt nach den Vorgaben in den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und regelt den Verantwortungsbereich sowie die Befugnisse des jeweiligen Betriebsbeauftragten.

Qualifizierte Schulung

Unabdingbar ist es, beauftragte Personen, die Gefahrgüter verpacken, verladen und in Empfang nehmen, zu schulen. Dazu nutzt das Unternehmen unter anderem die Bildungsangebote der Berufsgenossenschaft (BG) der Chemischen Industrie. Elisabeth Hoffmann, Mitarbeiterin der BG Chemie und Gefahrgutberaterin des BMVBW, leitet seit Jahren das Grundseminar „Transport gefährlicher Güter und Stoffe“ und die Spezialseminare für beauftragte Personen.

Den Teilnehmern und somit den beauftragten Personen werden an drei Unterrichtstagen Kenntnisse über die Gefahrgutvorschriften, Gefahrenarten, Un-

fallverhütung und Schadensbekämpfung, Umschließungen sowie Gefahrenkennzeichnung und -information vermittelt. Die Kurse finden im Schulungszentrum Maikammer in Rheinland-Pfalz statt und sind für Mitgliedsfirmen der BG Chemie kostenlos. Arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Unterweisungen im Unternehmen ergänzen die externen Schulungen.

Von der Rezeptur bis zum Versand

Die Abteilung *Anwendungstechnik & Entwicklung* erarbeitet neue Produkte. Hat eines dieser Produkte Marktreife erlangt, erhält die Abteilung *Chemikalienrecht & Produktsicherheit* die zu fertigende Rezeptur zusammen mit den physikalisch-chemischen Angaben wie Flammpunkt und Viskosität. Hier werden die Produktdaten mit einer betriebspezifischen Software erfasst und der Stoff klassifiziert. Die ermittelte Klassifizierung für den Transport wird in das Sicherheitsdatenblatt des gefährlichen Stoffs oder der gefährlichen Zubereitung übernommen und anschließend im Intranet des Unternehmens veröffentlicht.

Im Produktionsauftrag ist vorgegeben, wie das Produkt herzustellen ist. Neben Informationen zu den benötigten Rohstoffen enthält dieser Auftrag auch Anweisungen zum Fertigungsablauf und zu den Maßnahmen, die zu treffen sind, um Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Ist eine Charge hergestellt, untersuchen Mitarbeiter eine entnommene Probe im Labor und prüfen, ob die Qualität den Sollvorgaben entspricht.

Erst nach einer Freigabe ist es möglich, das Produkt in Transportgebinde abzufüllen. Die schriftlichen Abfüllaufträge enthalten bei Gefahrgütern neben der Angabe der Gebindeart auch Vorgaben

Täglich Gefahrgut

In einer Stellenbeschreibung für einen Lager- und Versandarbeiter, der als beauftragte Person im Sinne der GbV Gefahrgüter verpackt und verlädt, können folgende Aufgaben aufgeführt sein:

- Verpackungen bereitstellen und Vorschriften über die Verwendung von Verpackungen laut § 9 Abs. 5 Nr. 1 b) GGVSE beachten
- Abfüllen und Etikettieren von Fertigwaren gemäß Abfüllauftrag, dabei Sicherheitshinweise beachten
- Inlands- und Export-Aufträge kommissionieren laut Kommissionierungsauftrag, dabei Vorschriften über das Zusammenpacken nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 c) GGVSE beachten

- Versandstücke bezetteln gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 d) GGVSE

- Lkw beladen und Verladerpflichten wahrnehmen gemäß § 9 Abs. 4 GGVSE – Verpackung prüfen (Nr. 1 b)), Bezeichnung beziehungsweise Bezeichnung zurückgehender Container prüfen (Nr. 1 e)), Container im Seeverkehr bezetteln (Nr. 1 f)), technische Anforderungen von Seecontainern prüfen (Nr. 1 g)), Fahrer auf gefährliche Güter und begrenzte Mengen hinweisen (Nr. 2 a)) und Schriftliche Weisungen (Unfallmerkbücher) übergeben (Nr. 2 b)) – sowie gemäß § 9 Abs. 13 GGVSE – Ladungssicherung.

* unter Mitwirkung von Gaby Janssen, Firma Bernd Schwegmann

zur Kennzeichnung der Umschließung mit Gefahrzetteln. Anschließend wird die Ware gelagert oder zum Versand bereitgestellt. Die Beförderung dieser Güter als Stückgut übernehmen ausschließlich externe Speditionen. Die Mitarbeiter des Unternehmens verstauen die einzelnen Versandstücke auf dem Fahrzeug oder in einem Container und sichern diese.

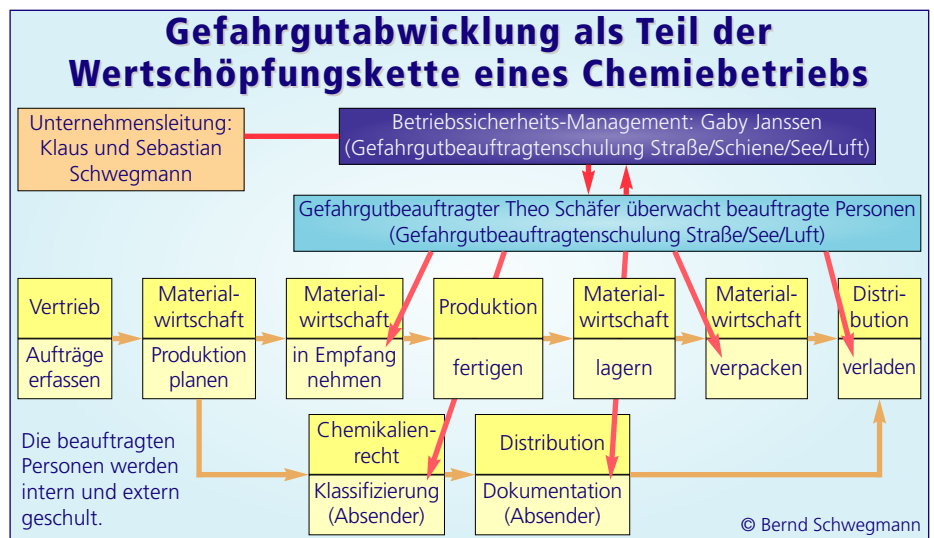
Kontrollieren und fotografieren

Der Gefahrgutbeauftragte überprüft die Beladung stichprobenartig. Zum Nachweis der Ladungssicherung wird ein Foto mit einer Digitalkamera aufgenommen. Vor allem bei Transporten auf dem Seeweg ist die Sendung erheblichen



Die sicherheitstechnischen Kenndaten neuer Produkte, wie Flammpunkt oder Viskosität, werden im firmeneigenen Labor bestimmt und fortlaufend überprüft.

Kräften ausgesetzt. Daher verwenden die Mitarbeiter bei der Ladungssicherung von Fässern zusätzlich zwei Paletten als Ladehilfsmittel, um die Ladefläche hinten vollständig auszufüllen. Um die Paletten ohne seitliche Sicherung formschlüssig im Container stauen zu können, nutzt das Unternehmen Paletten mit speziellen Abmessungen.



Dieses System hat sich mehrfach unter extremen Bedingungen bewährt: Am 1. September 2004 war ein Lkw mit einem Seecontainer auf der BAB A 61 bei Heimerzheim in einen Unfall verwickelt. Dank der guten Ladungssicherung war es möglich, die gesamte Sendung des Unternehmens unbeschädigt zu bergen und umzuladen. In solchen Situationen wird deutlich, wie wichtig es ist, dass alle an der Gefahrgutbeförderung Beteiligten ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen.

Das Unternehmen empfängt auch Gefahrgüter. So wird der Fahrer eines Tankfahrzeugs eingewiesen – wie in Anl. 2 Nr. 2.6 GGVSE vorgeschrieben –, bevor er die Tanks entleert. Dies ist über die betriebsinterne Organisation sichergestellt. Dabei steht das Tankfahrzeug über einer Auffangwanne, damit bei Undichtigkeiten kein Gefahrgut in die Umwelt gelangen kann.

Zu meinen, mittelständische Firmen würden sich wenig oder gar nicht um Vorschriften und Sicherheit kümmern,

ist sicherlich verkehrt. Bei der Firma Bernd Schwegmann jedenfalls ist der Eindruck zu gewinnen, dass viel mehr als vorgeschrieben getan wird. So haben allein drei Mitarbeiter die Schulung für Gefahrgutbeauftragte absolviert und die Prüfung abgelegt. ■

Chemikalien für Nischenmärkte

Die Firma **Bernd Schwegmann** in Graf-schaft-Gelsdorf in der Nähe von Bonn produziert Druckchemikalien und Lackadditive. Sie bedient damit ausschließlich Nischenmärkte rund um den Globus. Dieser Chemiebetrieb beschäftigt 40 Mitarbeiter und versendet jährlich mehr als 1.400 Tonnen Gefahrgüter. Der Anteil an Gefahrgütern der Klasse 3 beträgt mehr als 94 Prozent. Der Rest sind Druckgaspackungen der Klasse 2 sowie Gefahrgüter der Klassen 6.1, 8 und 9, die per Lkw und Bahn sowie per Seeschiff und Flugzeug befördert werden.



Bernd Schwegmann
02225/92 26-0